Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 20 (1904)

Heft: 37

Artikel: Das Recht auf Arbeit beim Gipflerstreik in Luzern

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-579678

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Recht auf Arbeit beim Gipserstreik in Luzern.

(Eing.)

Die Auszüge, welche das „Luzerner Tagblatt" vor kurzem aus der Rede des Hrn. Leo Weber, Präsident des Schweizer. Juristenvereins, publizierte, wurden in hiesigen Gewerbekreisen mit vielem Interesse gelesen. Es sind Gedanken und Ratschläge eines Juristen und edlen Menschen, der außerhalb des Interessenkampfes, auf höherer Warte steht, und dazu noch eines Mannes, der die sozialistische Bewegung genau studiert hat und kennt und sich daher auch ein Urteil erlauben darf.

Einen Fundamentalgrundsatz seiner Auffassung möchten wir heute herausgreifen und denselben vergleichen mit der Handhabung und Durchführung in praxi. Hr. Leo Weber führt aus, es dürfe, um eine gerechtere Besitzesverteilung zu erhalten und um den einzelnen möglichst unabhängig zu machen, nicht damit begonnen werden, daß man ihm die Freiheit zu arbeiten nehme. So lange die Rechtsordnung ein individuelles Freiheitsrecht anerkennt, darf es nicht angetastet werden, auch dann nicht, wenn dies als Kampfmittel zur Erreichung von Parteizwecken dienstsam erscheinen mag.

Diesen Ausführungen kann wohl mit Grund nichts entgegengehalten werden. Wer streiken will, der soll es tun; wer arbeiten will, den soll man arbeiten lassen.

Nun kommt es aber häufig vor, daß eine starke Minorität nicht streiken will; das wird regelmäßig der Fall sein, wo der Streik zum vorneherein ein mutwilliger ist. Und andrerseits kommen in solchem Falle Arbeitswillige von außen, weil — um mit dem hiesigen Gipserstreik zu argumentieren — die Arbeiter in Basel nicht so viel Lohn haben, als diejenigen in Luzern, bevor diese streikten. In Basel wird nämlich nach durchgeführtem zehnwöchentlichem Streik ein Durchschnittslohn von 54 Cts. pro Stunde bezahlt, in Luzern aber vor Ausbruch des Streikes ein Lohn von 57 Cts.

Die Streiker haben nun ein Interesse, einerseits den Zuzug von außen zu verhindern, und andrerseits die Arbeiter, die nicht mitstreiken wollen, zum Niederlegen der Arbeit zu bestimmen.

Nach beiden Richtungen ist der Erfolg der Streiker desto geringer, je günstiger die Lohnverhältnisse, die zum Streik Anlaß gaben, beim Streikausbruch sind. Denn es ist ja ganz selbstverständlich, daß bei schlechten Löhnen auf der ganzen Linie gestreikt wird; auch kommt von außen kein Ersatz, weil man auswärts bessere Lohnverhältnisse hat.

Vor dem gegenwärtigen Gipserstreik lagen nun die Lohnansätze ziemlich hoch; die bessern Arbeiter erhielten vor Ausbruch des Streikes Fr. 6.80 und Fr. 7 pro Tag. Es ist daher wohl zu begreifen, daß dieselben nicht streiken, sondern weiterarbeiten wollten. Auch aus andern Schweizer Städten waren Gipser zu haben, weil dort die Löhne kleiner sind als in Luzern.

Bei dieser Sachlage hatten die hiesigen streikenden Gipser zum vorneherein einen schweren Stand, und sie kamen bald dazu, gegen die Arbeitswilligen Mittel anzuwenden, die unerlaubt sind. Denn es gelang ihnen nicht, mit Worten die Arbeitswilligen von der Notwendigkeit des Streikes zu überzeugen, und deshalb schritten sie zu Taten. Damit verließen sie den gesetzlichen Boden und nötigen den Staat unseres Erachtens zum Eingreifen.

* * *

Im folgenden seien kurz einige der Taten der streikenden Gipser erwähnt, um darzutun, daß die Freiheit des Einzelnen in arger Weise bedroht wird.

Auf Dreilinden arbeiteten in einem Neubau drei Gipser; wenn dieselben an die Arbeit gingen oder dieselbe verließen, mußte meist Polizei sie begleiten. Einmal nun, als keine Polizisten da waren und die drei Gipser ruhig arbeiteten, kamen 15 Streiker, rissen Latten von den Baracken, sechs Streiker drangen in den Bau hinein, schlugen mit den Latten auf die Arbeitswilligen und trieben sie derart fort. Das Läutwerk wurde vernichtet, damit die Arbeiter bei allfälligen Vorkommnissen nicht mehr telephonieren konnten.

Bei zwei andern Neubauten im Säligebiet drangen die Streiker währen der Nacht in den Bau hinein, demolierten das Werkzeug der Arbeitswilligen, zerrissen deren Ueberkleider, schnitten die Gipssäcke auf und verunreinigten Gerüst und Bau, kurz, sie führten einen Zustand herbei, der zunächst das Weiterarbeiten verunmöglichte.

Im Untergrund, vor dem „Schweizerhof", vor dem „National" und wo überhaupt Gipser arbeiteten, stellen sich Streiker auf, 8 bis 10 Mann spazieren hin und her und insultieren die Arbeitswilligen bei jeder Gelegenheit. Am Morgen, wenn diese zur Arbeit gehen, passen ihnen die Streiker auf. So haben sich am Montag früh drei vor dem Unterlachenhof eingefunden, von wo ein Arbeiter und ein Handlanger erwartet wurden. Sie stürzten sich auf den Arbeiter, schlugen auf ihn, der auswich und den Revolver herauszog und in der Richtung auf die Angreifer schoß. Wenn dann der Arbeiter auf den Bauplatz kommt, so geht die Geschichte von neuem los; da stehen einige Mann Posten; wenn gerade kein Polizist um den Weg ist, so wird insultiert und der Arbeitswillige gestoßen und unter Umständen geschlagen. Um 1/4 12, wenn die Arbeiter heimgehen, wiederholt sich der Vorgang, desgleichen gegen 1 Uhr und abends 5 Uhr. Wenn die Arbeiter ins Tram gehen, so springen ihnen einige Streiker nach; gehen sie zu Fuß, so folgen die Streiker oft durch die ganze Stadt unter Schimpfereien und Insulten. Wenn dann etwa ein Arbeitswilliger den Streikern an einem günstigen Orte in die Hände fällt, so wird er durchgeprügelt.

Das Streikpostenstehen wird auch auf dem Bahnhof durchgeführt, um Zuzug abzuhalten, wobei dann aber häufig Leute belästigt werden, die gar nicht Gipser sind.

* * *

Bei dieser Sachlage drängt sich einem die Frage auf, ob denn der Staat diesen Angriffen ruhig zusehen dürfe. Wohl verfolgt er solche Angriffe, sofern sie in Tätlichkeiten bestehen. Aber der Beweis ist oft sehr schwierig; der Angegriffene kennt den Angreifer häufig nicht, und letzterer leugnet zudem stets alles ab.

Wir halten aber dafür, daß der Staat zum mindesten schon einschreiten sollte, wenn die Streiker die Arbeitswilligen belästigen auf der Straße, beim Betreten und Verlassen des Baues. Denn jedermann darf verlangen, daß man ihn ruhig seines Weges gehen läßt. Das ist nicht der Fall, wenn ihm eine ganze Meute folgt, die ihn ausschimpft und in die Mitte nimmt. Diese unfreiwillige Begleitung ist ein Eingriff in die persönliche Freiheit des Einzelnen. Es handelt sich hiebei nicht etwa darum, den Arbeiter zu überreden. Das nützt bei ihm, der 10 Wochen nicht zum Streiken zu bewegen war, nichts mehr. Vielmehr charakterisiert sich das Verhalten der Streiker als eine Drohung, ein Zwang gegenüber den Arbeitswilligen, und deshalb sollte von Staates wegen eingeschritten werden. Man kann nun allerdings geteilter Meinung sein, ob der Staat schon einschreiten sollte beim Streikpostenstehen; es geschah das schon in Berlin bei Streiks, und diese Auffassung wurde vom dortigen Kammergericht sanktioniert.

Anläßlich des Berliner Metallarbeiter Streiks ging ein Streiker als Streikposten auf und ab, um Zuzug

GEWERBEMUSEUM
WINTERTHUR

zu verhindern. Der Schutzmann forderte ihn auf, sich aus der Nähe der Fabrik zu entfernen. Als er nicht gehorchte, wurde er verklagt und verurteilt wegen Gehorsamsverweigerung gegenüber einem Aufsichtsbeamten. In den Motiven des Gerichtes heißt es, die Polizeibehörde habe geglaubt, daß weitere Ruhestörungen stattfinden können; ob diese Befürchtung begründet war, sei unerheblich. Die Besorgnis einer Ruhestörung und Sicherheitsgefährdung sei entstanden, daher sei die Anordnung gerechtfertigt, die Schutzleute sollten das Ausstandspostenstehen in der Nähe der Fabrik nicht mehr dulden. Es reiche aus, daß die Aufforderung nach pflichtgemäßem Ermessen des Schutzmannes bezweckte, die Sicherheit und Bequemlichkeit auf der öffentlichen Straße zu erhalten.

Wir wären zufrieden, wenn die Polizeibehörde das Streikpostenstehen und Verfolgen in den Straßen verbieten würde bei einer Zusammenrottung von Streikern und im Wiederholungsfalle. Wenn nur eine Person Posten steht, so ist die Sache ziemlich ungefährlich; wenn aber etwa 10 Mann aufrücken, so trägt dieses Vorgehen etwas Gewalttätiges an sich. Aber auch das könnte man sich noch gefallen lassen, wenn sich die Streiker ruhig verhalten und die Arbeitswilligen nicht belästigen würden. Dann wäre die öffentliche Ruhe und Sicherheit noch nicht gefährdet.

Das ist aber, wie wir oben dargetan, nicht der Fall. Vielmehr beschimpft und bedroht eine größere Anzahl Streiker die Arbeitswilligen, und zwar vorsätzlich und systematisch und widerrechtlich, um die letztern zum Niederlegen der Arbeit zu zwingen.

Die Polizeibehörden könnten daher an Hand der §§ 82, 78 und 121 Abs. 3 des Polizeistrafgesetzes den Polizisten Weisung erteilen, Lärm verursachende Streikposten zum Verlassen des Platzes aufzufordern. Kommen diese der Aufforderung nicht nach, so sind sie auf den Posten zu führen, zu verzeigen und zu bestrafen.

Die Polizisten sollten zu diesem Vorgehen verpflichtet werden; andernfalls entsteht allemal, wenn die Arbeiter den Arbeitsplatz verlassen, ein Skandal, von den Streikern herbeigeführt. Es ist feige, wenn der Staat die Leute, die arbeiten wollen, sich selbst überläßt, wenn er nicht dafür sorgt, daß dieselben arbeiten können, ohne für ihr Leben und ihre Gesundheit infolge von Angriffen seitens der Streikenden fürchten zu müssen.

Was würde Herr Fürsprech Albisser wohl sagen, wenn alle Angestellte der HH. Advokaten streiken würden, ausgenommen seine eigenen, und wenn dann jeweils am Morgen, vor dem Essen, nach dem Essen und am Abend alle andern Schreiber den seinigen aufpassen, sie insultieren und wenn möglich noch durchprügeln würden? Ist das die Freiheit, von der die Sozialisten träumen? Uns graut vor diesem brutalen, gewalttätigen Verhalten, das, wie uns scheint, schon zu lange von den Organen der öffentlichen Sicherheit geduldet wird.

Obige Stellungnahme der Oeffentlichkeit und die verzeichneten Vorgänge dürften geeignet sein, der vor Jahresfrist vom Großen Rate des Kantons Luzern erheblich erklärten Motion Blattner über „Schutz der Arbeitswilligen bei Streiks" Nachdruck zu verschaffen.

Arbeits- und Lieferungsübertragungen.

(Amtliche Original-Mitteilungen.) Nachdruck verboten.

Schweizer. Bundes-Bahnen, Generaldirektion. Die jüngst zur Konkurrenz ausgeschriebenen Schienenbefestigungsmittel sind wie folgt vergeben worden:

1. An die Gesellschaft der L. von Roll'schen Eisenwerke in Gerlafingen: Die Winkellaschen, Höhenausgleichlaschen, abnormalen Laschen, Unterlagsplatten, Klemmplatten und die abnormalen Klemmplatten aus Schweißeisen; ferner die Hälfte der Laschenbolzen, Tirefonds, Hakenbolzen und Walzenstühle, sowie 1/3 der Schienennägel.
2. An die von Moos'schen Eisenwerke in Luzern: Die Schraubenbolzen zu Ausweichungen, sowie die Hälfte Laschenbolzen und Hakenbolzen und 1/3 der Schienennägel.
3. An die Boulonnerie & Ferronnerie de Thiant: Die Hälfte der Tirefonds und Schwellenbezeichnungsnägel, sowie 1/3 der Schienennägel.
4. An Oehler & Cie. in Aarau: 1/3 der Schienensättel.
5. An Société anonyme des Usines de Cornol: 1/3 der Schienensättel.
6. An H. Zollinger in Oberburg: 1/3 der Schienensättel.
7. An Fritz Marti A. G. in Winterthur: Die Hälfte der Walzenstühle.
8. An das Sülzer Eisenwerk in Köln: Die abnormalen Klemmplatten aus Weichguß und die Hälfte der Schienenbefestigungsnägel.
9. An die Filzfabrik Adlershof b. Berlin: Die Filzunterlagen aus gepreßtem Filz.
10. An die Gebrüder Baumann in Rüti: Die Hälfte der Stahlfederringe.
11. An Ed. Voßloh in Werdohl: Die Hälfte der Stahlfederringe.

Bern, den 2. Dezember 1904.

Für die Generaldirektion der S. B. B.:
Sand.

Feilenlieferung für die Kreisdirektion III der Schweiz. Bundesbahnen in Zürich. Rechteckfeilen, Halbrundfeilen, Zinn-, Schwert- und Sägefeilen, Modellfeilen und Holzraspeln an J. U. Binder, Winterthur; Vierkantfeilen, Dreikantfeilen, Rundfeilen, Bundfeilen an R. Schwarz, Grüze b. Winterthur.

Die Arbeiten für den Abbruch eines Teils des Wollenhofes in Zürich und die Erstellung einer neuen Giebelmauer auf der Nordseite an C. Diener, Baumeister in Zürich V.

Erstellung des Unter- und Oberbaues für die kombinierte Pump- und Transformatorenstation an der Zellerstraße Zürich an die Firma Fietz & Leuthold in Zürich V.

Eidgen. Postgebäude Bern. Liefern der Bodenbeläge für die Korridore an die Mosaikplattenfabrik von Dr. P. Pfyffer, Luzern.

Offiziershaus Aarau. Schreinerarbeiten an das Baugeschäft M. Zschokke, Aarau, Hunziker & Zimmerli, Schreinerei, Aarau, und R. Kaiser, Baugeschäft, Buchs; Glaserarbeiten an J. Lüscher und Sohn, Rohr, H. Bär, Glasermeister, Lenzburg, und an das Baugeschäft M. Zschokke, Aarau; Rolladenlieferung an W. Baumann, Horgen; Tapeziererarbeiten an den aargauischen Tapeziererverband; Terrazzoarbeiten an C. Richner, Aarau; Installationen an A. Kuhn-Buser, Aarau, und Gasfabrik Aarau; Schlosserarbeiten an S. Wälty, Schlossermeister, Schöftland, und A. Kuhn-Buser, Schlossermeister, Aarau.

Sämtliche Granitarbeiten für das Elektrizitätswerk Aarau an Kasp. Winkler & Cie. in Zürich-Wiedikon.

Neubau eines Küchengebäudes beim Kantonsspital St. Gallen. Glaserarbeiten an F. Seeger-Rietmann, St. Gallen; Schreinerarbeiten an G. Taubenberger, St. Fiden, und R. Kunzman & Cie., Tablat; Holztreppen an R. Kunzmann & Cie., Lindental-Tablat; Rolladen an Joh. Keller, Schlosser; Schloß- und Beschläglieferung an Fröhlich & Sturzenegger; Malerarbeiten an K. Schuler, Maler; Schlosserarbeiten an A. Hürner, T. Tobler und J. Käsfer, alle in St. Gallen.

Die Glaser- und Schreinerarbeiten für den Neubau eines Fabrikgebäudes in Rorschach (Baumeister A. Kappeler daselbst) an J. Hablützel-Gasser, mech. Glaserei und Schreinerei, Feuerthalen bei Schaffhausen.

Realschulgebäude Gams. Der ganze Bau an Kaspar Hilty, Baumeister, in Feldkirch und Schaan (Liechtenstein). Bauleitung: Bautechniker Egger in Buchs (St. Gallen).

Bau von 9 Schwellen im Plessurbett in Chur an Huder & Baumeister, Baugeschäft, Chur.

Bau eines Doppelwohnhauses in Baden. Architekt: A. Betschon, Baden. Glaserarbeit an J. Leuzinger, Fensterfabrik, in Meilen; Schreinerarbeit an Gebr. Burger, mech. Schreinerei, Baden.

Korrektion des Brandweges in der Gemeinde Schlieren an A. Wetter und A. Meyer-Bolliger in Schlieren. Bauleitung: Stef. Luisoni, Gemeindeingenieur, Altstetten.

Die gesamte Eisenlieferung zum Neubau des „Savoy-Hotel" in Interlaken (Propr. Hermann Wyder & Cie.) an Reber & Cie., Eisenhandlung, Interlaken.

Korrektion der Baselstraße in Allschwil. Sämtliche Arbeiten an P. & S. Jardini, Bauunternehmer in Basel.

Erstellung einer Kellerakte von Zementröhren vom Bad Kyburg bis zum Limpach an Renfer, Graber & Cie. in Biberist.

Pflästerungsarbeiten in Kreuzlingen zum Ausbau der Bodanstraße an Pflästermeister Wyler in Müllheim (Thurgau). Bauleitung: Th. Scherrer, Architekt, Kreuzlingen.